

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der First Sensor Technology GmbH



I. Allgemeines

Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller, auch zukünftiger, Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir im Einzelfall nicht gesondert auf sie hinweisen. Sie gelten auch dann ausschließlich, wenn der Vertragspartner auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Angebote/Unterlagen

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
2. An sämtlichen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen sowie kaufmännische und technische Einzelheiten sind geheimzuhalten und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für allgemein bekannte oder ohne Vertragsverletzung bekannt gewordene Informationen.

III. Änderungen/Lieferung/Gefahrübergang

1. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
2. Lieferfristen und –termine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn Fragen technischer und kommerzieller Art geklärt sind und der Vertragspartner die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Identifizierung des Kaufgegenstandes hinsichtlich Typennummer, Seriennummer u.ä., erfüllt hat.
3. Die Lieferung erfolgt ab unseren Werken (EXW gemäß Incoterms 2000). Mit Bereitstellung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über.
4. Bei unverschuldeten Betriebsstörungen insbesondere bei höherer Gewalt, rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen oder behördlichen Maßnahmen, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dauert eine solche Betriebsstörung länger als einen Monat an, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Beliefert uns ein von uns sorgfältig ausgewählter Zulieferer vertragswidrig nicht, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, sofern uns keine Ersatzbeschaffung zuzumuten ist (Selbstbelieferungsreserve). Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferer sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Wir sind aus betrieblichen Gründen zur Teillieferungen berechtigt, wenn dies den Vertragspartner nicht unzumutbar belastet. In diesem Fall bleiben Rechte aus Verzug und Mängeln auf die jeweilige Teillieferung beschränkt.
7. Wird die Lieferung auch nach vorherigem Setzen einer angemessenen Frist unberechtigt nicht an- oder abgenommen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 10% der Auftragssumme zu verlangen. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns und den Nachweis eines geringeren Schadens durch den Vertragspartner nicht aus.
8. Verpackungen nehmen wir nicht zurück.

IV. Preise/Zahlung/Verzug/Vorkasse

1. Unsere Preise gelten ausschließlich Umsatzsteuer, Fracht- und Verpackungskosten. Sie gelten vorbehaltlich einer von uns nicht zu vertretenden Erhöhung der Herstellungskosten, etwa der Preise der von uns einzukaufenden Materialien und Vorprodukte, gegenüber dem Zeitpunkt unseres Angebots. In diesem Fall erhöhen sich unsere Preise entsprechend.
2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug in verlustfreier Kasse.
3. Zahlungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen zahlungshalber; Diskont, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Vertragspartner.
4. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszins. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus.
5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur zulässig, wenn die Forderung durch uns unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
6. Bei wesentlicher nachweisbarer Vermögensverschlechterung des Vertragspartners nach Vertragsschluss sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

V. Mängel

1. Die Ware ist nach Erhalt zu überprüfen und offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Mängelansprüche nicht geltend gemacht werden. In der Mängelrüge sind genaue Angaben zur Verwendung der Ware sowie zu Art und Umfang des behaupteten Mangels zu machen.
2. Liegt ein Mangel der von uns gelieferten Ware vor, so werden wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neue Ware liefern. Wir tragen die Kosten der Nacherfüllung, solange sie nicht dadurch ent-

stehen, dass die Ware sich an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Bestimmungsort befindet. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Ist eine Mängelrüge unbegründet, insbesondere weil kein Mangel vorliegt, sind uns die durch die Rüge entstandenen Kosten zu ersetzen.
4. Mängelansprüche gleich welcher Art verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe.
5. Ziffer 4. und Ziffer 2 gelten nicht im Falle eines Lieferregresses, Ziffer 4 auch nicht bei bestimmungsgemäßem Einbau unserer Ware in ein Bauwerk, der die Mangelhaftigkeit des Bauwerkes verursacht hat. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

VI. Haftung

1. Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind bei leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, sonstiger Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit sind Ersatzansprüche auf den von uns zur Zeit des Vertragsschlusses vorhersehbar, vertragstypischen Schaden begrenzt.
2. Bei einem Weiterverkauf der Ware hat der Vertragspartner dem Käufer unsere Benutzungshinweise zugänglich zu machen. Von Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen, stellt uns der Vertragspartner frei.
3. Von Haftungsansprüchen Dritter stellt uns der Vertragspartner, soweit er den Schaden zu vertreten hat, frei.

VII. Eigentumsvorbehalt/Abtretung/Einziehung/Freigabe

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner (Kontokorrentvorbehalt).
 2. Verletzt der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten, insb. gerät er in Zahlungsverzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Rücknahme der Ware und deren Verwertung berechtigt. Die Rücknahme der Ware gilt als Rücktritt vom Vertrag. Verwertungserlöse werden, abzüglich der Verwertungskosten, auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners bei uns angerechnet.
 3. Der Vertragspartner wird die Vorbehaltsware sachgerecht lagern, pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden angemessen zum Neuwert versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten wird er auf seine Kosten rechtzeitig durchführen.
- Einen Zugriff Dritter, durch Pfändung o.ä., auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner uns unverzüglich melden, so dass wir unsere Rechte verfolgen können. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche und aussergerichtliche Kosten zu erstatten, so haftet uns hierfür der Vertragspartner.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Geschäft resultierenden Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen ab (Vorausabtretung).
 5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verarbeiten oder zu verbinden. In diesem Fall erwerben wir an der neuen Waren Miteigentum, dessen Anteil dem des Wertes der Vorbehaltsware an der verbundenen oder neu hergestellten Ware entspricht.

Veräußert der Vertragspartner die mit der Vorbehaltsware verbundene oder neu hergestellte Ware, so tritt er uns bereits jetzt den Teil der daraus resultierenden Forderung ab, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

6. Im Fall der Abtretung von Forderungen ist der Vertragspartner weiterhin zum Forderungseinzug ermächtigt. Davon bleibt jedoch unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, unberührt. Wir machen von dieser Befugnis jedoch keinen Gebrauch, soweit und solange der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, erfüllt.

Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt, erwischen die Rechte des Vertragspartners zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einzugsermächtigung erlischt ebenfalls, wenn gegen den Vertragspartner ein Wechsel- oder Scheckprotest ergeht.

7. Soweit der im Verwertungsfall zu realisierende Wert der von dem Vertragspartner gewährten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

VIII. Allgemeines

1. Sollte eine Klausel dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen teilweise oder insgesamt unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Klausel oder anderer Klauseln im Übrigen unberührt.
2. Es gilt Deutsches Recht.
3. Erfüllungsort ist Berlin.
4. Gerichtsstand ist Berlin. Wir dürfen den Vertragspartner nach unserer Wahl jedoch auch an seinem Gerichtsstand in Anspruch nehmen.